

Beschlussvorlage Gemeinde Bad Kleinen Federführend: Bauamt	Vorlage-Nr: VO/GV08/2009-440 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 13.10.2009 Einreicher: Bürgermeister						
2. BA Hauptstraße - AVV							
Beratungsfolge: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Beratung Ö / N</th> <th style="text-align: left;">Datum</th> <th style="text-align: left;">Gremium</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ö</td> <td>26.10.2009</td> <td>Ausschuss für Bau-, Verkehrsangelegenheiten und Umwelt Bad Kleinen</td> </tr> </tbody> </table>		Beratung Ö / N	Datum	Gremium	Ö	26.10.2009	Ausschuss für Bau-, Verkehrsangelegenheiten und Umwelt Bad Kleinen
Beratung Ö / N	Datum	Gremium					
Ö	26.10.2009	Ausschuss für Bau-, Verkehrsangelegenheiten und Umwelt Bad Kleinen					

Beschlussvorschlag:

Sachverhalt:

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Vereinbarung

zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch das Straßenbauamt Schwerin
Pampower Straße 68, 19061 Schwerin,
endvertreten durch den Amtsleiter des Straßenbauamtes Schwerin,
Herrn Ltd. BD Thomas Taschenbecker
-Straßenbauverwaltung-

und dem Zweckverband Wismar
Dorfstraße 28
23972 Lübow,
vertreten durch den Verbandsvorsteher, Herrn Baasner
-ZVWis-

und der Gemeinde Bad Kleinen,
vertreten durch Bürgermeister Herrn Kreher
über Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg
-Gemeinde-

I. Allgemeines

§1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Straßenbauverwaltung, der ZVWis und die Gemeinde kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die Ortsdurchfahrt Bad Kleinen im Zuge der Landesstraße 031, Abschnitt 060 km 3,654 – km 4,722, mit den Baumaßnahmen zur Verlegung und Sanierung von Schmutzwasser- und Regenwasserkanälen, der Umverlegung / Neubau von Trinkwasserleitungen und dem Bau eines Gehweges als gemeinschaftliche Baumaßnahme zu realisieren.

(2) Die Maßnahme ist in 12 Lose unterteilt:

Los 0: Baustelleneinrichtung	- SBV / ZVWis / Gemeinde
Los 1: Straßenbau	- SBV / ZVWis / Gemeinde
Los 2: Regenkanal im Zuge der L031	- Gemeinde / SBV
Los 3: Regenwasserableitung Hauptstraße/Eisenbahnstraße	- Gemeinde / SBV
Los 4: Regenwasserableitung Viechelner Chaussee	- Gemeinde / SBV
Los 5: Regenwasserhausanschlüsse	- Gemeinde
Los 6: Gehwegneubau (Südseite)	- Gemeinde / ZVWis
Los 7: Verdrängter Gehweg (Nordseite)	- SBV / Gemeinde/ZVWis
Los 8: Rad-/Gehweg	- SBV
Los 9: Schmutzwasserkanal im Zuge der L031	- ZVWis
Los 10: Schmutzwasserhausanschlüsse im Zuge der L031	- ZVWis
Los 11: Trinkwasserversorgungsleitung im Zuge der L031	- ZVWis

- (3) Art und Umfang der Lose 0 bis 11 sind im Bauentwurf „Ausbau der L 031, OD Bad Kleinen“ des Ingenieurbüros BAUWAS GmbH im Auftrag des ZVWis festgelegt.
- (4) Grundlage der Vereinbarung sind das Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern, die Ortsdurchfahrtsrichtlinien, der Rahmenvertrag zwischen der Straßenbauverwaltung und dem ZVWis vom 16.05./18.05.94 und die ansonsten für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.
- (5) Baubeginn ist voraussichtlich im Jahr 2010.

§2 Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Der ZVWis führt die gemeinschaftliche Maßnahme im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung und der Gemeinde durch. Der ZVWis ist für die Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig. Die Straßenbauverwaltung und die Gemeinde haben das Recht, sich jederzeit vom Stand des öffentlichen Ausschreibungsverfahrens und den Bauarbeiten zu überzeugen. Vom Beginn bis zum Abschluss der Bauarbeiten übernimmt der ZVWis die Verkehrssicherungspflicht und die Koordinierung der Gesamtbaumaßnahme.
- (2) Der ZVWis vergibt die Aufträge zur Durchführung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme zugleich in seinem Namen und im Namen der Straßenbauverwaltung sowie der Gemeinde an den Bieter. Bei der Vergabe der Bauleistungen sind die Verdingungsordnung für Bauleistungen -VOB-, bei der Vergabe von sonstigen Leistungen die Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) -VOL- verbindlich. Vor Zuschlagserteilung ist der Vergabevorschlag den beteiligten Baulastträgern zur Zustimmung vorzulegen.
- (3) Eine losweise Vergabe wird ausgeschlossen.
- (4) Es wird festgelegt, dass bei Streitigkeiten mit Auftragnehmern die sich auf Bauarbeiten an der Fahrbahn L031 beziehen, die vorgesetzte Stelle im Sinne von §18 VOB-B, das Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V, Rostock ist.
- (5) Der ZVWis unterliegt hinsichtlich der mit dieser Vereinbarung übernommenen Aufgabe den Weisungen der Straßenbauverwaltung soweit Straßenanlagen betroffen sind, die in die Baulast der Straßenbauverwaltung fallen.

- (6) Der ZVWis verpflichtet sich, ein kompetentes Ingenieurbüro mit der örtlichen Bauüberwachung, der anteiligen Bauoberleitung und der Objektbetreuung und Dokumentation zu beauftragen.
- (7) Der ZVWis stellt die Straßenbauverwaltung von Ansprüchen Dritter frei, die auf Verschulden von Bediensteten des ZVWis oder des mit der Bauüberwachung beauftragten Ingenieurbüros bei der Durchführung dieser Vereinbarung beruhen.
- (8) Der ZVWis hat dafür einzustehen, dass die Baumaßnahme den geprüften und genehmigten Plänen sowie den Regeln der Baukunst, Technik und Anforderungen der Sicherheit und Ordnung entspricht.
- (9) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch den ZVWis, die Straßenbauverwaltung und die Gemeinde abgenommen. Jeder Baulastträger überwacht die Gewährleistungsfristen für seine Bauleistungen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer nach Übergabe der Baumaßnahme geltend.
- (10) Grunderwerb ist erforderlich, die Kosten sind jedoch nicht Bestandteil der Vereinbarung. Erforderliche Grunderwerbsverhandlungen sind für die Leistungsbereiche durch die jeweiligen Baulastträger im Vorfeld der Baudurchführung zu führen.

II. Kostenverteilung

§3 Kosten für Straßenbauarbeiten, Straßenentwässerung, Schmutzwasser- und Trinkwasserleitung

- (1) Die **Straßenbauverwaltung** trägt die Kosten vorbehaltlich der Abrechnung bzw. Fiktivkosten für:

A – Baukosten

Los 1: Straßenbau (Anlagen: Unterlage 5.2, Seite 1 bis 3, Unterlage 5.3) abzüglich der Kostenbeteiligung an der Wiederherstellung der Fahrbahndecke durch den ZVWis

- für den Rohrgraben des Schmutzwasserkanals
- für die Rohrgräben der Schmutzwasserhausanschlüsse
- für den Rohrgraben der Trinkwasserversorgungsleitung
- für die Rohrgräben der Trinkwasserhausanschlüsse

abzüglich der Beteiligung der Gemeinde Bad Kleinen

- an der Bordanlage, die Gehwege und Fahrbahn trennt (Kosten über 10,00 €/lfdm)

▪

- Los 2: Regenkanal im Zuge der L031 (Anlagen: Unterlage 5.2, Seite 3 und 4, Unterlagen 5.4 und 5.5)
Die Straßenbauverwaltung trägt die Fiktivkosten für einen Regenkanal, der einer Entwässerung der Straße dient.
- Los 3: Regenwasserableitung Hauptstraße/Eisenbahnstraße (Anlage: Unterlage 5.2, Seite 4 und 5)
Die Straßenbauverwaltung trägt den prozentualen Kostenanteil im Verhältnis der durch die Straße eingeleiteten Abflussmengen zur Gesamtabflussmenge.
- Los 4: Regenwasserableitung Viechelter Chaussee (Anlage: Unterlage 5.2, Seiten 5 und 6)
abzüglich der Beteiligung der Straßenbauverwaltung, festgelegt durch den prozentuellen Anteil der Abflussmengen.
- Los 7: Verdrängter Gehweg (Anlagen: Unterlage 5.2, Seite 8, Unterlage 5.3)
abzüglich der Beteiligung der Gemeinde Bad Kleinen an den Kosten für
 - Werterhöhung aufgrund des Einsatzes höherwertiger Materialien (Natursteinbord, Mosaikpflasterstreifen);
abzüglich Fiktivkosten für die Kostenbeteiligung an der Wiederherstellung der Gehwegdecke durch den ZVWis
 - für die Rohrgräben der Schmutzwasserhausanschlüsse
 - für die Rohrgräben der Trinkwasserhausanschlüsse
- Los 8: Gemeinsamer Rad-/Gehweg (Anlage: Unterlage 5.2, Seite 8 und 9)
- Los 0: Baustelleneinrichtung (Anlage: Unterlage 5.2, Seite 1 und 12)
Die Kosten der Baustelleneinrichtung, der Umleitungsbeschilderung und Herstellung von innerörtlichen Umfahrungsstrecken werden nach dem prozentualen Kostenanteil der Straßenbauverwaltung an den Gesamtbaukosten durch die Straßenbauverwaltung getragen.

B – Verwaltungskosten

Die Straßenbauverwaltung trägt die Verwaltungskosten in Höhe von 10% der anteiligen Baukosten.

- (2) Die **Gemeinde** trägt die Kosten vorbehaltlich der Abrechnung bzw. Fiktivkosten für:

A – Baukosten

- Los 1: Straßenbau (Anlagen: Unterlage 5.2, Seite 1 bis 3)
Die Gemeinde trägt die Kosten
 - an der Bordanlage, die Fahrbahn und Gehweg trennt, die Kostendifferenz über 10 €/lfdm.
 - für die Neuverlegung der Versorgungskabel der Straßenbeleuchtung
- Los 2: Regenkanal im Zuge der L031 (Anlagen: Unterlage 5.2, Seite 3 und 4, Unterlagen 5.4 und 5.5)
abzüglich der Beteiligung der Straßenbauverwaltung für die Fiktivkosten des Regenkanals der Straße.
- Los 3: Regenwasserableitung Hauptstraße/Eisenbahnstraße (Anlage: Unterlage 5.2, Seite 4 und 5)

abzüglich der Beteiligung der Straßenbauverwaltung, festgelegt durch den prozentuellen Anteil der Abflussmengen.

- Los 4: Regenwasserableitung Viechelner Chaussee (Anlage: Unterlage 5.2, Seiten 5 und 6)
abzüglich der Beteiligung der Straßenbauverwaltung, festgelegt durch den prozentuellen Anteil der Abflussmengen.
- Los 5: Regenwasserhausanschlüsse (Anlage: Unterlage 5.2, Seiten 6 und 7)
- Los 6: Gehwegneubau (Südseite) (Anlagen: Unterlage 5.2, Seiten 7 und 8, Unterlage 5.3)
abzüglich Fiktivkosten für die Kostenbeteiligung an der Wiederherstellung der Gehwegdecke durch den ZVWis
- für die Rohrgräben der Schmutzwasserhausanschlüsse
 - für den Rohrgraben der Trinkwasserversorgungsleitung
 - für die Rohrgräben der Trinkwasserhausanschlüsse
- Los 7: Verdrängter Gehweg (Nordseite) (Anlagen: Unterlage 5.2, Seite 8, Unterlage 5.3)
Die Gemeinde trägt die Kosten der Werterhöhung aufgrund des Einsatzes höherwertiger Materialien (Natursteinbord, Mosaikpflaster).
- Los 0: Baustelleneinrichtung (Anlage: Unterlage 5.2, Seite 1 und 12)
Die Kosten der Baustelleneinrichtung, der Umleitungsbeschilderung und Herstellung von innerörtlichen Umfahungsstrecken werden nach dem prozentualen Kostenanteil der Gemeinde an den Gesamtbaukosten durch die Gemeinde getragen.

B – Verwaltungskosten

Die Gemeinde trägt anteilige Verwaltungskosten.

- (3) Der **ZVWis** trägt die Kosten vorbehaltlich der Abrechnung bzw. Fiktivkosten für:

A – Baukosten

- Los 1: Straßenbau (Anlagen: Unterlage 5.2, Seite 1 bis 3, Unterlage 5.3)
Der ZVWis trägt die Kostenbeteiligung an der Wiederherstellung der Fahrbahndecke
- für den Rohrgraben des Schmutzwasserkanals
 - für die Rohrgräben der Schmutzwasserhausanschlüsse
 - für den Rohrgraben der Trinkwasserversorgungsleitung
 - für die Rohrgräben der Trinkwasserhausanschlüsse
- Los 6: Gehwegneubau (Südseite) (Anlagen: Unterlage 5.2, Seiten 7 und 8, Unterlage 5.3)
Der ZVWis trägt die Fiktivkosten für die Kostenbeteiligung an der Wiederherstellung der Gehwegdecke
- für die Rohrgräben der Schmutzwasserhausanschlüsse
 - für den Rohrgraben der Trinkwasserversorgungsleitung
 - für die Rohrgräben der Trinkwasserhausanschlüsse

Los 7: Verdrängter Gehweg (Nordseite) (Anlagen: Unterlage 5.2, Seite 8, Unterlage 5.3)

Der ZVWis trägt die Fiktivkosten für die Kostenbeteiligung an der Wiederherstellung der Gehwegdecke

- für den Rohrgraben des Schmutzwasserkanals
- für die Rohrgräben der Schmutzwasserhausanschlüsse
- für den Rohrgraben der Trinkwasserversorgungsleitung
- für die Rohrgräben der Trinkwasserhausanschlüsse

Los 9: Schmutzwasserkanal im Zuge der L031 (Anlage: Unterlage 5.2, Seiten 9 und 10)

Los 10: Schmutzwasserhausanschlüsse im Zuge der L031 (Anlage: Unterlage 5.2, Seite 10)

Los 11: Trinkwasserversorgungsleitung im Zuge der L031 (Anlage: Unterlage 5.2, Seiten 10 bis 12)

Los 0: Baustelleneinrichtung (Anlage: Unterlage 5.2, Seite 1 und 12)
Die Kosten der Baustelleneinrichtung, der Umleitungsbeschilderung und Herstellung von innerörtlichen Umfahrungsstrecken werden nach dem prozentualen Kostenanteil des ZVWis an den Gesamtbaukosten durch den ZVWis getragen.

Verteilung der Baukosten:

Straßenbauverwaltung:	1.168.500 €	~1.169.000 €
Gemeinde für Gehweg:	217.000 €	= 217.000 €
Gemeinde für Regenwasserkanal:	628.300 €	~ 628.000 €
Gemeinde gesamt:	845.300 €	~ 845.000 €
ZVWis für Schmutzwasserkanal:	437.600 €	~ 438.000 €
ZVWis für Trinkwasserversorgungsleitung:	161.400 €	~ 161.000 €
ZVWis gesamt:		599.000 €

§4 Änderungen vor Versorgungsleitungen

- (1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen an der Beleuchtungsanlage hat die Gemeinde durchzuführen. Erforderliche Maßnahmen sind nicht Bestandteil der Vereinbarung. Änderungen oder Sicherungen, sowie die Durchführung notwendiger Änderungen oder Sicherung anderer Versorgungs- und sonstiger Leitungen Dritter veranlasst der ZVWis.
- (2) Die Kosten für die Maßnahmen nach Absatz (1) richten sich nach den bestehenden Rahmenvereinbarungen zwischen den Versorgungsträgern und der Straßenbauverwaltung.
- (3) Die Benutzung von Straßengrundstücken des Landes für gemeindliche Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

§5 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach §5b StVG.

§6 Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung, SiGeKo

Kosten für den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator werden im Verhältnis der anderen Baukosten zwischen den beteiligten Baulastträgern getragen, d.h. diese Kosten werden entsprechend dem ermittelten Kostenteilungsschlüsse (siehe Kostenübersicht) der Vereinbarung sowie den abzurechnenden IST – Kosten geteilt. Der SiGeKo ist nicht Bestandteil der Vereinbarung. Die Kosten der Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung sind anteilig in allen Baulosen enthalten.

§7 Kostenerstattung für Bauvorbereitung und Baudurchführung

Die Gemeinde zahlt dem ZVWis für die Planung und Baudurchführung, Leistungsphasen 2-9 HOAI und für die örtliche Bauüberwachung anteilige Verwaltungskosten.

Die SBV zahlt dem ZVWis für die Planung und Baudurchführung, Leistungsphase 2 – 9 HOAI und für die örtliche Bauüberwachung 10 % der anteiligen Baukosten der SBV.

§8 Grunderwerb

siehe hierzu §2 (10)

§9 Zufahrten und Zugänge

Die Kosten für die Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen sind in den Baulosen enthalten.

§10 Beweissicherung und weitere Nebenkosten

Vor Beginn der Bauausführung ist an den vorhandenen baulichen Anlagen eine Beweissicherung durchzuführen. Die Beweissicherung ist vor Beginn und nach

Abschluss der Baumaßnahme für die an der Baustrecke anliegenden Grundstücke und Gebäude sowie für die Verkehrsflächen der Umleitungsstrecken durchzuführen. Die Kosten der Beweissicherung werden entsprechend der beteiligten Baukosten zwischen den Baulastträgern geteilt. Diese Kosten sind nicht Bestandteil der Vereinbarung.

Die Kosten für die Entwurfsvermessung und die Baugrunduntersuchungen werden entsprechend der beteiligten Baukosten zwischen den Baulastträgern geteilt. Diese Kosten sind nicht Bestandteil der Vereinbarung.

§11 Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Straßenbauverwaltung, die Gemeinde und der ZVWis verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenen Kostenanteile zu übernehmen. Die Abrechnung der Kosten der Gemeinschaftsmaßnahme obliegt dem ZVWis. Die Straßenbauverwaltung und die Gemeinde leisten entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderungen des ZVWis Abschlagszahlungen. Diese Kosten sind in den Anlagen, die Bestandteile dieser Vereinbarung sind, aufgeführt. Soweit Bauarbeiten im Auftrag und für Rechnung der Straßenbauverwaltung bzw. der Gemeinde vergeben sind, werden die Rechnungen vom ZVWis geprüft, festgestellt, dann den Kostenträger zur Zahlung weitergeleitet.

*

- (2) Die folgenden Kosten, vorbehaltlich der Abrechnung bzw. Fiktivkosten, trägt die **Straßenbauverwaltung** (siehe Kostenübersicht):

Baukosten einschließlich Fiktivkosten: 1.168.500 €

Verwaltungskosten: 116.850 €

(Verwaltungskosten Straßenbauverwaltung => ZVWis)

- (3) Die folgenden Kosten, vorbehaltlich der Abrechnung bzw. Fiktivkosten, trägt die **Gemeinde** (siehe Kostenübersicht):

Baukosten einschließlich Fiktivkosten: 845.300 €

Verwaltungskosten: ~ 84.500 €

(Verwaltungskosten Gemeinde => ZVWis)

- (4) Die folgenden Kosten, vorbehaltlich der Abrechnung bzw. Fiktivkosten trägt der **ZVWis** (siehe Kostenübersicht):

Baukosten einschließlich Fiktivkosten: 599.000 €

- (5) Die Rechnungslegung hat getrennt nach Bau- und Verwaltungskosten zu erfolgen.

- (6) Nach Fertigstellung der Gemeinschaftsmaßnahme wird der ZVWis der Straßenbauverwaltung und der Gemeinde eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und die jeweiligen Kostenteile übersenden.

- (7) Die Straßenbauverwaltung, die Gemeinde und der ZVWis verpflichten sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen.

III. Sonstige Regelungen

§12 Baulast nach Fertigstellung

- (1) Die Straßenbaulast an den festgestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Es besteht Übereinstimmung, dass die Baulast an der L 031 einschließlich der Straßenentwässerung mit Abläufen und Anschlussleitungen sowie am gemeinsamen Geh-/Radweg der Straßenbauverwaltung obliegt.
- (3) Baulastträger des Regenwasserkanals, der Regenwasservorflutleitungen bis zur Vorflut des Wasser- und Bodenverbandes und des Gehweges ist die Gemeinde. Die Gemeinde verpflichtet sich unwiderruflich, das Straßenwasser unentgeltlich in die Kanalisation aufzunehmen und schadlos abzuführen.
- (4) Der gemeinsame Rad-/Gehweg geht in die Unterhaltungslast der Gemeinde.
- (5) Der ZVWis ist Baulastträger der Schmutzwasserkanäle und Trinkwasseranlagen.
- (6) Nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme übergibt der ZVWis der Straßenbauverwaltung und der Gemeinde die in deren Baulast stehenden Verkehrs- und Entwässerungsanlagen. Hierüber wird ein Übergabeprotokoll gefertigt und gegenseitig unterzeichnet.

§13 Schriftform

Änderung und Ergänzung zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Anlagen zur Vereinbarung

Gesamtkostenzusammenstellung	Seite 1 - 3
Gesamtkostenübersicht (Tabelle)	Seite 4
Kostenberechnung Lose 0 bis 11	Seite 5 - 16
- Unterlage 5.2: Nachweis der Einzelpositionen Lose 0 - 11 (Blatt 1 – 13)	
- Unterlage 5.3: Anteil der Ver- und Entsorgungsleitungen an Straßenaufbruch und –herstellung - Berechnung der Kosten (Blatt 1) - Mengenermittlung (Blatt 1 – 5)	Seite 17 - 23
- Unterlage 5.4: Fiktive Kosten für Regenkanal im Zuge der L031 - Berechnung der Kosten (Blatt 1) - Ermittlung der spezifischen Kosten je lfdm Kanal (Blatt 1)	Seite 24 + 25
- Unterlage 5.5: Mengenermittlung für fiktive Kosten Regenkanal L031 (Blatt 1)	Seite 26
- Übersichtskarte M 1 : 100.000	
- Übersichtslageplan M 1 : 10.000	

Für den ZVWis:
Lübow, den

.....
Baasner

Für die Straßenbauverwaltung:
Schwerin, den 09.10.2009

.....
Taschenbrecker

Für die Gemeinde:
Bad Kleinen, den

.....